

Inhaltsverzeichnis zum Schriftsatz vom 25.02.2008 (11 C 500/08.T)

A.	Sachverhalt	4
B.	Rechtsausführungen.....	35
I.	Zulässigkeit der Klage.....	35
II.	Begründetheit der Klage	36
1.	Verstoß gegen den Grundsatz „ne ultra petita“	36
1.1	Antrag und Verfahrensgegenstand.....	36
1.2	Bindung an den Antrag	39
2.	Verstoß gegen § 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG, § 73 Abs. 3 HVwVfG	42
2.1	Wesentliche Änderung der projektbezogenen Angaben	43
2.2	Zusätzliche Umweltauswirkungen (Lärm).....	46
2.3	Zur Bedeutung von „durchschnittlich 17 Nachtflugbewegungen“ für die Belastungssituation	49
2.4	Nachtflüge auf den bestehenden Bahnen	50
2.5	Ermittlung der Betroffenzahlen im Planfeststellungsverfahren.....	51
2.6	Konsequenzen des Verfahrensfehlers.....	54
3.	Verstoß gegen §§ 37, 44 und 45 HVwVfG.....	56
3.1	Fehlende Verständlichkeit und Regelungsklarheit.....	56
3.2	Unklarheit des Inkrafttretens	58
3.3	Unklare Bezugnahme auf „AzB“	58
3.4	Bezugnahme auf Regelungen im Fluglärmschutzgesetz (passiver Schallschutz)	
5.1.1	Verfügender Teil	59
3.4.1	Unklare Nebenbestimmung.....	59
3.4.2	Regelungsgehalt des Fluglärmschutzgesetzes und Folgen für die Betroffenen.....	60
3.4.3	Verfahrensfehler.....	61
3.4.4	Widersprüchlichkeit der Ziffer 5.1.1 in Bezug auf sonstige Nebenbestimmungen und die Begründung.....	63
3.4.5	Unklarheit über passive Schallschutzmaßnahmen	65
4.	Verstoß gegen §§ 8, 9 und 29b LuftVG	67
4.1	Das Fluglärmschutzgesetz in der Abwägung eines luftverkehrsrechtlichen Planfeststellungsverfahrens.....	68
4.1.1	Fluglärmschutzgesetz – ausreichender passiver Schallschutz in der Abwägung?.....	69
4.1.2	Mangelhafte Einordnung des neuen Fluglärmschutzgesetzes in die planerische Abwägung.....	73
4.2	Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses aufgrund fehlender Bewältigung der Aufgabe des Interessenausgleichs mittels eines standortbezogenen Lärmschutzkonzeptes	77
4.2.1	Entwicklung von Schutzkriterien im PFB	77
4.2.2	Fehlerhafter Einsatz unterschiedlicher Lärmberechnungsmethoden	79
4.2.2.1	Abschätzung der Lärmschutzbereiche nach AzB-07 Entwurf	79
4.2.2.2	Ungewissheit über die Regelungen der Berechnungsvorschrift.....	79
4.2.2.3	Fehlerquellen bei der Berechnung.....	80

4.2.2.4	Weitere Beachtung der AzB-07-Entwurf-Berechnung in der Abwägung ⁸³	
4.2.2.5	Übrige Betrachtungen nach Berechnungsvorschrift AzB-99	84
4.2.3	Fehlerhafte Verwendung lärmmedizinischer Erkenntnisse.....	86
4.2.3.1	AzB-99 - Grundlage der lärmmedizinischen Gutachten der Beizuladenden?.....	86
4.2.3.2	Außerachtlassung sonstiger Gutachten.....	87
4.2.3.3	RDF-Belästigungsstudie: Ergebnis fehlerhaft angewandt	93
4.2.4	Gesamtlärmproblematik unzureichend erfasst	95
4.2.5	Unausgewogenes Schallschutzkonzept in Bezug auf die Kläger	96
4.2.5.1	Nach dem Planfeststellungsbeschluss voraussichtlicher Fluglärmschutz	99
4.2.5.2	Vollständiger Abwägungsausfall	100
4.2.5.3	Unzureichendes Schutzkonzept für den Tag.....	104
4.2.5.4	Unzureichendes Schutzkonzept für die Nacht.....	108
4.2.5.5	Betroffenheit der Kläger	112
5.	Auswirkungsprognosen fehlerhaft	124
5.1	Fehlende Sachverhaltsermittlung bzgl. der weiteren Ermittlung nach 2020..	125
5.2	"Maximal technische Kapazität" und "technisch planbare Kapazität".....	126
5.3	Simulation der planbaren technischen Kapazität.....	127
5.4	Prognose der deutschlandweiten Verkehrsverflechtungen 2025	128
5.5	Technisch planbares Szenario.....	132
5.6	Nebenbestimmung A XI. 5.1.4.2	133
6.	Fehlerhafte Gesamtabwägung	134
7.	Zusammenfassung	139

Inhaltsverzeichnis zum Schriftsatz vom 07.04.2008 (11 C 500/08.T)

A.	Zum Sachverhalt.....	2
B.	Ergänzung der Rechtsausführungen	20
I.	Formelle Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses	20
	1. Verstoß gegen den Grundsatz „ne ultra petita“ in Bezug auf die antragsüberschießende Zulassung von Ausnahme vom beantragten Nachtflugverbot.....	20
	2. Verstoß gegen § 9 Abs. 1 S. 4 UVPG, 73 Abs. 3 HVwVfG in Bezug auf die Unterlassung einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung vor antragsüberschießender Zulassung von Ausnahme vom beantragten Nachtflugverbot.....	20
	3. Verstoß gegen §§ 37, 44 HVwVfG im Hinblick auf die unbestimmten bzw. widersprüchlichen Tenorierungen, Nebenbestimmungen und Bezugnahmen im Planfeststellungsbeschluss	20
	4. Verstoßes gegen § 10 Abs. 2 LuftVG, § 73 Abs. 6 S. 1 HVwVfG bzw. § 9 Abs. 1 S. 4 UVPG im Hinblick die rechtswidrig unterlassene Durchführung eines Erörterungstermins	20
	4.1 Verstoß gegen die Pflicht zur Erörterung des ein neues Planfeststellungsverfahren einleitenden Planfeststellungsantrages der Beigeladenen vom 12.02.2007.....	21
	4.2 Hilfsweise: Verstoß gegen die Pflicht zur Erörterung einer wesentlichen Antragsänderung (§ 9 Abs. 1 S. 4 UVPG)	23
	4.2.1 Verhältnis von § 9 Abs. 1 S. 4 UVPG zu § 10 Abs. 2 Nr. 5 LuftVG	24
	4.2.2 Weiterer Anlass zur Erörterung.....	26
	4.2.3 Unterlassung der Erörterung des Planfeststellungsantrages und der Einwendungen verstößt gegen die Vorschriften der UVP-Richtlinie 85/337/EWG und der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie 2003/35/EG	27
	4.2.4 Unverhältnismäßigkeit des Absehens von weiterer Erörterung.....	29
II.	Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses wegen Verstößen gegen materielles Recht	31
	1. Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses wegen Bindungswirkung der Planfeststellung 1971 / Vertrauensschutz	31
	2. Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses aufgrund Nichtigkeit des Landesentwicklungsplanes Südhessen 2000	34
	2.1 Inzident-Prüfung der landesplanerischen Zielfestlegung.....	34
	2.1.1 Unzulässigkeit einer Teiländerung des LEP	35
	2.1.2 Vorranggebiet „Flughafenausbau“ kein geeignetes landesplanerisches Instrumentarium	35
	2.1.2.1 Unbestimmtheit der Änderungen des Landesentwicklungsplanes	36
	2.1.2.2 Planungsunterlagen unzureichend.....	37
	2.1.2.3 Problemverlagerung auf die Regionalebene unzulässig.....	37
	2.1.2.4 Zugrundeliegende Luftverkehrsprognose ist nicht geeignet die Tragfähigkeit der landesplanerischen Zielfestlegung zu stützen	40

2.1.2.5	Lärmauswirkungen.....	43
2.1.2.5.1	Betriebliche Regelungen, insbesondere Nachtflugverbot.....	44
2.1.2.5.2	Wertstufenmodell zur Ermittlung der Betroffenen ungeeignet.....	46
2.1.2.6	Verstoß gegen Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL.....	47
2.1.3	Erforderlichkeit des Zieles der Landesplanung.....	51
3.	Verstoß gegen Ziele der Landesplanung.....	52
3.1	Inhaltliche Tragweite des Ziels der Landesplanung.....	54
3.2	Planungsgrundlage für das Vorranggebiet in der LEP-Änderung.....	56
4.	Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses aufgrund Verstoß gegen §§ 8, 9 und 29b LuftVG.....	58
4.1	Ergänzungen zu Pkt. 4.2.5.5 der Klageschrift vom 25.02.2008: Darstellung der Lärmbetroffenheit der Kläger auf Grundlage der Fluglärmwerte des Regionalen Dialogforums.....	63
4.1.1	Zu Pkt. 4.2.5.5.5: Betroffenheit der Kläger aus Kelsterbach (hier: Kläger zu 29.-31., 32./33. und 35.).....	64
4.1.2	Zu Pkt. 4.2.5.5.6: Betroffenheit der Kläger aus Mörfelden-Walldorf (Kläger zu 23./24. sowie zu 25.-28.).....	65
4.1.3	Zu Pkt. 4.2.5.5.4: Betroffenheit der Kläger aus Offenbach.....	66
4.1.4	Betroffenheit der Kläger aus Frankfurt-Oberrad (Kläger zu 49./50.) sowie aus Offenbach-Rosenhöhe (Kläger zu 46.-48.).....	66
4.1.5	Betroffenheit der Kläger aus Heusenstamm (Kläger zu 38./39.).....	67
4.1.6	Betroffenheit der Kläger aus Frankfurt-Schwanheim (Kläger zu 36./37.) und der Klägerin aus Dreieich (Klägerin zu 40.).....	68
4.2	Unzureichende Erfassung der Problematik der fluglärmbedingten Steigerung des Gesamtlärms.....	68
4.3	Insbesondere: Unzureichende Berücksichtigung der Gesamtlärmbelastung der Kläger zu 19. - 22.....	77
4.4	Ungerechtfertigte Auferlegung von Belastungen der Kläger durch Nachtflüge.....	81
4.4.1	Kriterien der Rechtsprechung.....	81
4.4.2	Planungsmaßstäbe des Beklagten.....	84
4.4.3	Ermittlung des künftigen standortspezifischen Bedarfs.....	86
4.4.4	Nachtflugbedarf in der Mediationsnacht.....	90
4.5	Unzureichende Ermittlung der Lärmauswirkungen durch die Flugroutenbelegungen und rechtswidriges Unterlassen hieran anknüpfender Problembewältigung.....	95
5.	Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses im Hinblick auf die unzureichende Bewältigung der Belastung der Kläger zu 29. - 35. (Kelsterbach) sowie zu 23. - 28. (Mörfelden-Walldorf) mit Roll- und Bodenlärm.....	98
5.1	Rechtliche Behandlung von Roll- und Bodenlärm.....	98
5.2	Unklarheiten und Mängel bei der konkreten Ermittlung von Roll- und Bodenlärm im Planfeststellungsverfahren.....	103

6.	Rechtswidrige Behandlung der Luftschadstoffproblematik	109
6.1	Ungenügende Nebenbestimmung für Immissionen während der Bauphase	110
6.2	Änderung der Baulogistik notwendig?	113
6.3	Fehlerhafte Bewertung der Luftschadstoffbelastung während des Betriebes	113
6.3.1	Rechtliche Bedeutung von Luftschadstoffen	114
6.3.1.1	Darlegungsanforderungen und Beweislast	117
6.3.1.2	Das Instrument der Luftreinhalteplanung	118
6.3.1.3	Luftschadstoff NO ₂ in Kelsterbach	120
6.3.1.4	Sonstige beachtliche Stoffe	124
6.3.1.5	Luftschadstoffe in der Umweltverträglichkeitsstudie	126
6.3.2	Prognosefehler	127
6.3.2.1	Auflösung der Schadstoffprognose	127
6.3.2.2	Fehlerhafte Planungsparameter	128
6.3.2.3	Fehlende Beachtung des Klimawandels als Randbedingung und Vorhabensfolge	129
6.3.2.4	Fehlerhafte Ermittlung der Vorbelastung in G 13.3	129
6.3.2.5	Fehlerhafte Außerachtlassung der Ergebnisse der Messstation Höchst	130
6.3.2.6	Fehlerhafte Beurteilung durch die Anwendung der „Romberg- Formel“	131
6.3.2.7	Fehlerhafte Bewertung der Hintergrundbelastung	132
6.3.2.8	Plausibilitätszweifel im Vergleich mit Jahresbetrachtungen des HLUG	133
6.3.2.8.1	Plausibilitätsbetrachtung nicht plausibel	135
6.3.2.8.2	Fehlende Berücksichtigung erheblicher Emissionsquellen im Umfeld des Vorhabens	135
6.3.2.8.3	Fehlerhafte Prognose der zukünftigen Gesamtbelastung	136
6.3.2.8.4	Fehlerhafte Einschätzung der Kfz-Emissionsprognose	137
6.3.2.8.5	Zusatzbelastung aufgrund von Steigungen	138
6.3.2.8.6	Quellen für Luftschadstoffbelastungen	139
6.3.2.8.7	Gesamtbelastungsstudie Luftschadstoffe erforderlich	139
6.3.3	Ergebnis	140
7.	Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses wegen unzureichender Bewältigung der fluglärmbedingten Wertverluste von Immobilien der Kläger	141
7.1	Betroffenheit der Kläger	141
7.2	Rechtswidrige Behandlung der Wertverluste im Rahmen der Abwägung des Beklagten	146
7.3	Fehlende Abwägung der Wertverluste	150
7.4	Vertrauensschutz der Eigentümer	161
7.5	Ergebnis	166

8. Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung	168
8.1 Ungeeignetheit des Standortes.....	168
8.1.1 Gefahren und Risiken werden nicht ermittelt	170
8.1.2 Erhöhtes Vogelschlagrisiko durch Nähe zum Main.....	171
8.1.3 Fehlerhafte Einschätzung der Beeinträchtigung des Mönchwaldsees in Bezug „Vogelschlag“.....	176
8.1.4 Absturzwahrscheinlichkeiten	179
8.1.5 Fehlerhafte Alternativenprüfung.....	181
8.1.6 Unklare betrieblichen Konsequenzen.....	182
8.2 Verstoß gegen §§ 6, 8 und 9 LuftVG - Sicherheitsrisiken.....	182
8.2.1 Zunahme der Absturzrisiken – in einem Ballungsraum nicht hinnehmbar....	184
8.2.2 Fehlerhafte Sachverhaltsermittlung.....	185
8.2.3 Auswirkungen auf das Abwägungsergebnis	189
9. Fehlerhafte Gewichtung der öffentlichen Interessen am Ausbauvorhaben	190
9.1 Planungsziele liegen nicht im öffentlichen Interesse	193
9.2 Ausbau am Standort – Interne Varianten unzureichend geprüft.....	194
9.3 Das Scheinkriterium der MCT von 45 Minuten	196
9.4 Das Vier-Minuten-Verzögerungskriterium	198
9.5 Hub-Funktion geht nicht verloren	201
9.6 Prüfung der Nullvariante	203
9.7 Zentrale Lage des Flughafens als öffentliches Interesse?	205
9.8 Arbeitsplatzeffekte und Auswirkungen auf die regionale Wirtschaft.....	205
9.9 Keine öffentlichen Interessen aus übergeordneten Planungsentscheidungen....	208
9.10 Luftverkehrsprognose nicht geeignet, um öffentliche Interessen am Ausbau zu begründen	209
10. Verstoß gegen naturschutzrechtliche- und forstrechtliche Regelungen	212
10.1 Rügebefugnis der Kläger	212
10.2 Rechtsverstöße gegen das Rechtsregime zum Schutz von Natura-2000-Gebieten im Hinblick auf unbehandelte Beeinträchtigungen durch Immissionen.....	214
10.2.1 Fehlerhafte Nichtberücksichtigung von erheblichen Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten durch Lärmimmissionen.....	216
10.2.2 Fehlerhafte Nichtberücksichtigung von erheblichen Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten durch Schadstoffimmissionen	218
10.3 Fehlerhafte Anwendung des Rechtsregimes aus Art. 6 Abs. 2-4 FFH-RL, § 34 Abs. 2-5 HENatG.....	219
10.3.1 Fehlerhafte FFH-VP wegen Verkennung der Beeinträchtigung eines prioritären Lebensraumtyps	225
10.3.2 Meldewürdigkeit geht verloren.....	230
10.3.3 Kelsterbacher Wald ist faktisches Vogelschutzgebiet	235
10.4 Verstoß gegen das Schutzregime aus Art. 6 Abs. 3, 4 FFH-RL, §§ 32, 33 HENatG durch die Eingriffe in das FFH-Gebiets „Mark- und Gundwald“	236

10.5	Verstoß gegen das Schutzregime aus Art. 6 Abs. 3, 4 FFH-RL aufgrund der erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes „Untermainschleusen“	237
10.6	Der Planfeststellungsbeschluss stellt den Schutz der globalen Kohärenz nicht sicher	241
10.6.1	Unzureichende Ermittlung der erheblichen Beeinträchtigungen	243
10.6.2	Ungeeignetheit der zur Verwirklichung von Kohärenzmaßnahmen vorgesehenen Flächen	243
10.6.3	Kohärenz der Natura 2000-Gebiete nicht gewährleistet.....	246
10.7	Verstoß gegen das Artenschutzrecht.....	248
10.8	Rechtswidrige Bannwaldaufhebung.....	250
10.8.1	Rechtswidrige Aufhebung des Bannwaldschutzes für den Kelsterbacher Wald	251
10.8.2	Rechtswidrige Aufhebung des Bannwaldschutzes für den „Mark- und Gundwald“	253
10.8.3	Vertrauenstatbestand durch Bannwalderklärung nicht berücksichtigt.....	255